

Wahlbekanntmachung

1. Am **09.11.2025**

findet die

Stichwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) in der Stadt Hettstedt

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Hettstedt** ist in **12 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbezirken **13** und **14** werden **Briefwahlvorstände** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis **01.10.2025** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **16.00 Uhr** in der Stadt Hettstedt, Eingang Rathausstraße, Markt 1-3, 06333 Hettstedt zusammen.

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass die auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel,
sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer **einen Wahlschein hat**, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgebietes möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder solch eine Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hettstedt, den 01.11.2025

gez. Christina Kosiol
Stadtwahlleiterin